

Synoptische Darstellung Marktgebührensatzung alt/neu
 Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen

Originalfassung	Geänderte Fassung
Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktgebührensatzung)	Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktgebührensatzung)
<p>§ 1 Gebührenerhebung Für die Benutzung von Standplätzen, stadteigener Marktbuden und Verkaufsständen gemäß der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) werden Benutzungsgebühren erhoben.</p>	<p>§ 1 Gebührenerhebung Für die Benutzung von Standplätzen, stadteigener Marktbuden und Verkaufsständen gemäß der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.</p>
<p>§ 2 Benutzungsgebühren (1) Die Gebühren sind für</p> <p>a) Wochenmarkt (monatlicher Betrag)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für einen Tagesplatz je qm 2,00 € 2. Für einen Dauerplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm 1,00 € 3. Für einen Dauerplatz je Samstag und qm 1,50 € 4. Für einen Dauerplatz nur Samstags je qm 2,00 € 5. Für einen Imbissplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm 1,50 € 6. Für einen Imbissplatz je Samstag und qm 2,00 € 7. Für einen Imbissplatz nur Samstags je qm 2,50 € <p>Marktschirme und Vordächer von Verkaufseinrichtungen bleiben bis zu höchstens einem Meter Überstand über die zugewiesene Grundfläche anrechnungsfrei.</p> <p>Anbieter/Anbieterinnen mit überwiegend selbsterzeugter Ware oder Ware aus biologischem Anbau erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %.</p> <p>b) Lichtmessmarkt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für einen Standplatz je Frontmeter 14 € 2. Für einen Geschirrstand je qm 7 € 	<p>§ 2 Benutzungsgebühren (1) Gebühren sind für</p> <p>a) Wochenmarkt (monatlicher Betrag)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für einen Tagesplatz je qm 2,00 € 2. Für einen Dauerplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm 1,00 € 3. Für einen Dauerplatz je Samstag und qm 1,50 € 4. Für einen Dauerplatz nur Samstags je qm 2,00 € 5. Für einen Imbissplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm 1,50 € 6. Für einen Imbissplatz je Samstag und qm 2,00 € 7. Für einen Imbissplatz nur Samstags je qm 2,50 € <p>Marktschirme und Vordächer von Verkaufseinrichtungen bleiben bis zu höchstens einem Meter Überstand über die zugewiesene Grundfläche anrechnungsfrei.</p> <p>Anbieter/Anbieterinnen mit überwiegend selbsterzeugter Ware oder Ware aus biologischem Anbau erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %.</p> <p>b) Lichtmessmarkt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für einen Standplatz je Frontmeter 14 € 2. Für einen Geschirrstand je qm 7 €

3. Für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter 35 €
4. Für Süßwaren je Frontmeter 14 €
5. Für Karussell je Meter Durchmesser 10 €

c) Augustmarkt

1. Für einen Standplatz je Frontmeter 16 €
2. Für einen Geschirrstand je qm 8 €
3. Für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter 40 €
4. Für Süßwaren je Frontmeter 16 €
5. Für Karussell je Meter Durchmesser 10 €

d) Weihnachtsmarkt

1. Karussell pro Meter/Durchmesser 30 €
2. Für einen Standplatz je Verkaufsmeter 40 €
3. Für Süßwaren je Verkaufsmeter 45 €
4. Für einen Imbiss (ohne Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter 80 €
5. Für einen Vollimbiss (mit Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter 160 €
6. Für einen Glühweih- und/oder alkoholischer Getränkestand je Verkaufsmeter 180 €
7. Anmietung einer städtischen Hütte je Frontmeter 110 €

Selbstproduzierende Anbieter/Anbieterinnen mit Vorführungen am Weihnachtsmarkt erhalten einen Rabatt von 20 % auf die Benutzungsgebühr.

- e) Christbaumplatz je qm 4,60 €

- ~~3. Für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter 35 €~~
- ~~4. Für Süßwaren je Frontmeter 14 €~~
- ~~5. Für Karussell je Meter Durchmesser 10 €~~

~~c) Augustmarkt~~

- ~~1. Für einen Standplatz je Frontmeter 16 €~~
- ~~2. Für einen Geschirrstand je qm 8 €~~
- ~~3. Für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter 40 €~~
- ~~4. Für Süßwaren je Frontmeter 16 €~~
- ~~5. Für Karussell je Meter Durchmesser 10 €~~

~~d) Weihnachtsmarkt~~

- ~~1. Karussell pro Meter/Durchmesser 30 **1,20 €**~~
- ~~2. Für einen Standplatz je Verkaufsmeter 40 **1,50 €**~~
- ~~3. Für Süßwaren je Verkaufsmeter 45 **2,00 €**~~
- ~~4. Für einen Imbiss (ohne Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter 80 **3,50 €**~~
- ~~5. Für einen Vollimbiss (mit Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter 160 **7,00 €**~~
- ~~6. Für einen Glühweih- und/oder alkoholischer Getränkestand je Verkaufsmeter 180 **8,40 €**~~
- ~~7. Anmietung einer städtischen Hütte je Frontmeter 110 €~~

~~Selbstproduzierende Anbieter/Anbieterinnen mit Vorführungen am Weihnachtsmarkt erhalten einen Rabatt von 20 % auf die Benutzungsgebühr.~~

- ~~e) Christbaumplatz je qm 4,60 €~~

(1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebährentabelle (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung ist. Berechnungsgrundlage sind die überbaute Fläche bzw. die Frontmeter. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.

<p>(2) Die Gebühren gelten jeweils für die gesamte Marktdauer. Macht der/die Benutzungsberechtigte von seinem/ihrem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren. Berechnungsgrundlage ist die überbaute Fläche bzw. die Frontmeter. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 festgelegten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.</p>	<p>(2) Die Gebühren gelten jeweils für die gesamte Marktdauer; ausgenommen hiervon sind die in Gebührentabelle Nummern 1 und 4 geregelten Gebühren. Macht der/die Benutzungsberechtigte von seinem/ihrem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren. Berechnungsgrundlage ist die überbaute Fläche bzw. die Frontmeter. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.</p> <p>(3) Beim Wochenmarkt (Gebührentabelle Nr. 1) bleiben Marktschirme und Vordächer von Verkaufseinrichtungen bis zu höchstens einem Meter Überstand über die zugewiesene Grundfläche anrechnungsfrei. Anbieter*innen mit selbsterzeugter Ware oder Ware aus biologischem Anbau erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %.</p> <p>(4) Beim Weihnachtsmarkt (Gebührentabelle Nr. 4) erhalten Anbieter*innen mit selbstproduzierter Ware und/oder künstlerischen oder kunsthandwerklichen Vorführungen eine Gebührenermäßigung von 20 %. Dies gilt auch, wenn ausschließlich Bio-Ware angeboten wird.</p> <p>(3) (5) Die in Absatz 1 der Gebührentabelle festgelegten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.</p>
<p>§ 3 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufstandes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.</p>	<p>§ 3 Entstehen der Gebührenschild Gebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenschild Gebührenpflicht beginnt mit Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufstandes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.</p>

<p>§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Gebührenschuld wird fällig – vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen – mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.</p> <p>(2) Die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) festgesetzte Gebühr ist monatlich im Voraus an die Stadt Erlangen zu entrichten.</p> <p>(3) Die Fälligkeit für die in § 2 Abs. 1 Buchstabe b), c), d) und e) festgesetzten Gebühren wird im Bescheid festgesetzt, ansonsten sind die Gebühren spätestens 10 Tage vor Beginn der Märkte an die Stadt Erlangen zu entrichten. Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind dem Marktmeister/der Marktmeisterin oder einem Vertreter/einer Vertreterin auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Gebührenschuld wird fällig – vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen – mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.</p> <p>(2) Die in § 2 Abs. 1 der Gebührentabelle Nummer 1 Buchstabe a) festgesetzte Gebühr ist monatlich im Voraus an die Stadt Erlangen zu entrichten. am Ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig.</p> <p>(3) Die Fälligkeit für die in § 2 Abs. 1 Buchstabe b), c), d) und e) festgesetzten in der Gebührentabelle Nummern 2 bis 5 festgesetzten geregelten Gebühren wird im Bescheid festgesetzt, ansonsten sind die Gebühren spätestens 10 Tage vor Beginn der Märkte an die Stadt Erlangen zu entrichten. Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind dem/der Marktmeister*in oder einem/einer Vertreter*in auf Verlangen vorzulegen.</p>
<p>§ 5 Gebührenschuldner/in</p> <p>Gebührensuldner/Gebührensuldnerin ist, wem ein Standplatz, eine stadteigene Marktbude oder ein stadteigener Verkaufsstand zugewiesen wurde. Überlässt der/die Benutzungsberechtigte entgegen der Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz, die Marktbude oder den Verkaufsstand einem/einer Anderen, so haften beide als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin.</p>	<p>§ 5 Gebührensuldner*in</p> <p>Gebührensuldner*in ist derjenige/diejenige, dem/der wem ein Standplatz, eine stadteigene Marktbude oder ein stadteigener Verkaufsstand zugewiesen wurde. Überlässt der/die Benutzungsberechtigte entgegen der Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz, die Marktbude oder den Verkaufsstand einem/einer Anderen, so haften beide als Gesamtschuldner*in.</p>

<p>§ 6 Auskunftspflicht</p> <p>Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung erforderliche Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.</p>	<p>§ 6 Auskunftspflicht</p> <p>Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung erforderliche Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.</p>															
<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a am 15.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen vom 19.12.1978 i. d. F. vom 22.10.2001 mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a außer Kraft.</p> <p>(2) § 2 Abs. 1 Buchstabe a tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Für die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a gilt die Satzung in der in Abs. 1 Satz 2 genannten Fassung bis zum 31.12.2016 weiter.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a am 15.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen vom 19.12.1978 i. d. F. vom 22.10.2001 mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a außer Kraft.</p> <p>(2) § 2 Abs. 1 Buchstabe a tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Für die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a gilt die Satzung in der in Abs. 1 Satz 2 genannten Fassung bis zum 31.12.2016 weiter.</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen vom 02. August 2016 (Die amtlichen Seiten Nummer 18 vom 11. August 2016) außer Kraft.</p>															
	<p style="text-align: right;"><u>Anlage</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Gebührentabelle (zu § 2 Abs. 1)</u></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Gebührennummer</th> <th style="text-align: center;">Gebührentatbestand</th> <th style="text-align: center;">Gebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1.</td> <td style="text-align: center;">Wochenmarkt</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1.1</td> <td>Dauerzulassung Verkaufsstände (pro m²)</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1.1.1</td> <td>Verkaufsplatz Montag bis Freitag pro Tag</td> <td style="text-align: center;">1,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1.1.2</td> <td>Verkaufsplatz Samstag</td> <td style="text-align: center;">1,50 €</td> </tr> </tbody> </table>	Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr	1.	Wochenmarkt		1.1	Dauerzulassung Verkaufsstände (pro m ²)		1.1.1	Verkaufsplatz Montag bis Freitag pro Tag	1,00 €	1.1.2	Verkaufsplatz Samstag	1,50 €
Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr														
1.	Wochenmarkt															
1.1	Dauerzulassung Verkaufsstände (pro m ²)															
1.1.1	Verkaufsplatz Montag bis Freitag pro Tag	1,00 €														
1.1.2	Verkaufsplatz Samstag	1,50 €														

Anlage 2

		bei zusätzlicher Belegung an einem Wochentag	
1.1.3		Verkaufsplatz nur Samstag	2,00 €
1.2.		Tageszulassung Verkaufsstände (pro m ²)	
		Verkaufsstand Montag bis Samstag pro Tag	2,00 €
1.3.		Dauerzulassung Imbissstand (pro m ²)	
1.3.1		Verkaufsplatz Montag bis Freitag pro Tag	1,50 €
1.3.2		Verkaufsplatz Samstag bei zusätzlicher Belegung an einem Wochentag	2,00 €
1.3.3		Verkaufsplatz nur Samstag	2,50 €
2.		Lichtmessmarkt für die gesamte Marktdauer	
2.1		Verkaufsstand (Geschirr) pro m ²	7,00 €
2.2		Verkaufsstand (Imbiss und/oder Getränkebetrieb) pro Frontmeter	35,00 €
2.3		Verkaufsstand (Süßwaren) pro Frontmeter	14,00 €
2.4		Verkaufsstand (aller übrigen Waren) pro Frontmeter	14,00 €
2.5		Vergnügungsstätte für Kinder je lfd. Meter Durchmesser/Frontmeter	10,00 €
3.		Augustmarkt für die gesamte Marktdauer	
3.1		Verkaufsstand (Geschirr) pro m ²	8,00 €
3.2		Verkaufsstand (Imbiss und/oder Getränkebetrieb) pro Frontmeter	40,00 €
3.3		Verkaufsstand (Süßwaren) pro Frontmeter	16,00 €
3.4		Verkaufsstand (alle übrigen Waren) pro Frontmeter	16,00 €
3.5		Vergnügungsstätte für Kinder je lfd. Meter Durchmesser/Frontmeter	10,00 €
4.		Weihnachtsmarkt pro Veranstaltungstag	

Anlage 2

	4.1	Verkaufsstand (weihnachtliche Verkaufs- und Geschenkartikel) pro Frontmeter	1,50 €
	4.2	Karussell je lfd. Meter Durchmesser/Frontmeter	1,20 €
	4.3	Verkaufsstand (Süßwaren) pro Frontmeter	2,00 €
	4.4	Imbiss (ohne Wurst- und/oder Fleischwaren) pro Frontmeter	3,50 €
	4.5	Imbiss (mit Wurst- und/oder Fleischwaren) pro Frontmeter	7,00 €
	4.6	Ausschank (Glühwein- und/oder alkoholischer Getränke) pro Frontmeter	8,40 €
	4.7	Anmietung einer städtischen Hütte (Baujahr 2019) pro Frontmeter	6,70 €
	4.8	Anmietung einer städtischen Hütte (Baujahr ca. 1990) pro Frontmeter	3,70 €
	5.	Christbaummarkt für die gesamte Marktdauer	
		Verkaufsplatz pro m ²	4,60 €